

DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DES BTHG FÜR BETREUERINNEN UND BETREUER

WBVG-VERTRÄGE

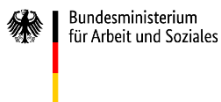
VERTRAGSRECHT UND VERBRAUCHERSCHUTZRECHT

Marcus Rietz

Projekt „Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



- Hat als besonderes Verbraucherschutzgesetz das Heimgesetz 2009 abgelöst
- Zuständigkeiten seit Föderalismusreform von 2006:
 - Bund: WBVG (Zivilrecht)
 - Länder: Heimaufsicht und Ordnungsrecht (Öffentliches Recht)
 - ❖ Übersicht Heimgesetze der Länder:
<https://www.biva.de/gesetze/laender-heimgesetze/>
- Änderungen durch Art. 20 Abs. 5 Bundesteilhabegesetz und durch Art. 12 Gesetz v. 30. 11.2019 (BGBl. I S. 1948)

„Das WBVG dient der Verwirklichung des Anspruchs auf Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe, der in der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen dokumentiert ist.“

- § 7 Abs. 2 WBVG: Ergänzung um Leistungen der Eingliederungshilfe
- § 8 Abs. 4 WBVG: Änderung überholter Sprachregelung bei der Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
- § 9 Abs. 1 S. 3 WBVG: Folgeänderung zu § 7 Abs. 2 WBVG
- § 10 Abs. 5 WBVG: Zuordnung Eingliederungshilfe in das SGB IX (bis 31.12.2019 SGB XII) bei Nicht- oder Schlechtleistung
- § 14 Abs. 4 WBVG: Keine Sicherheitsleistungen für Unternehmer, wenn Verbraucherin in besonderer Wohnform lebt und Leistungen des Lebensunterhaltes und der Eingliederungshilfe erhält
- **§ 15 Abs. 3 WBVG: Vertragsinhalt muss bei Bezug von Eingliederungshilfeleistungen dem Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach §§ 123 ff. SGB IX entsprechen**

„Überlassen von Wohnraum und **Vorhalten** von Pflege- und/oder Betreuungsleistungen“

- „Betreutes Wohnen“
 - Einrichtungen nach [§ 71 Abs. 4 Nr. 1, 3 SGB XI](#)
 - Wohngemeinschaften – je nach Vertragsgestaltung
-
- Keine Anwendung bei:
 - Versorgung in der eigenen Wohnung
 - „Service-Wohnen“ , wenn nur allgemeine Unterstützungsleistungen erbracht werden
 - Einrichtungen nach [§ 2 WBVG](#)

ANWENDUNGSBEREICH DES WBVG (2/3)

Drei vertragliche Konstellationen

- § 1 Abs. 1 WBVG
1 Unternehmen - 1 volljährige/r Verbraucher/in (Bewohner/in) - 1 Vertrag (Überlassen von Wohnraum + Pflege- und/oder Betreuungsleistungen)
- § 1 Abs. 2 Satz 1 WBVG
1 Unternehmen - 1 volljährige/r Verbraucher/in - mindestens 2 Verträge (Kopplung)
- § 1 Abs. 2 Satz 2 WBVG
mindestens 2 Unternehmen - 1 volljährige/r Verbraucher/in – mindestens 2 Verträge (Kopplung)

Maßgeblich ist der Vertragsinhalt und nicht die Wohnform!

- Abhängigkeit des Vertrages über die Überlassung von Wohnraum vom Bestand des Vertrages über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, § 1 Abs. 2 Nr. 1 WBVG
- Verbraucherin kann am Mietvertrag nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht unabhängig vom Vertrag über Pflege- oder Betreuungsleistungen festhalten, § 1 Abs. 2 Nr. 2 WBVG
- Der Vertragsabschluss über die Überlassung von Wohnraum ist bereits abhängig vom Vertragsabschluss über Pflege- oder Betreuungsleistungen, § 1 Abs. 2 Nr. 3 WBVG

- **Vorvertragliche** schriftliche Informationspflichten des Unternehmers, §§ 3, 6 WBVG
- Unwirksamkeit von Vereinbarungen, die zum Nachteil des Verbrauchers / der Verbraucherin von Vorschriften des WBVG abweichen, §§ 15, 16 WBVG
- Detaillierte Regelungen zum Vertragsinhalt und bei Vertragsanpassung, [§§ 6 Abs. 3](#), 8, 9 WBVG (BGH, 12.05.2016 - III ZR 279/15)
- Entgeltkürzung max. 6 Monate rückwirkend bei erheblichen Mängeln, § 10 WBVG
- Kurze Kündigungsfristen für Verbraucher und Verbraucherinnen, § 10 WBVG
- **Nachvertragliche** Pflichten des Unternehmers (Nachweis Leistungersatz; Übernahme Umzugskosten), § 13 WBVG

- Bei Geschäftsunfähigkeit des Verbrauchers / der Verbraucherin beim Vertragsschluss, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Betreuers oder Bevollmächtigten ab, § 4 Abs. 2 Satz 1 WBG
- Die Regelung des § 105 BGB, dass Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen nichtig sind, findet keine Anwendung
- Der Verbraucher / die Verbraucherin wird wie eine beschränkt geschäftsfähige Person behandelt, § 108 Abs. 2 BGB wird entsprechend angewendet

- Rechtliche Betreuer / Betreuerinnen und Bevollmächtigte
 - *Heimaufsicht (Ordnungsrecht)*
 - [Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V.](#)
 - [Sozialverband Deutschland e.V.](#)
 - [Sozialverband VdK Deutschland e.V.](#)
 - [Verbraucherzentrale Bundesverband](#)
 - [Universalschlichtungsstelle des Bundes](#)
 - [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Projekt Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz

Telefon: 030-62980-508

info@umsetzungsbegleitung-bthg.de

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/newsletter

Gefördert durch:



In Trägerschaft von:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages